

Haus- und Schulordnung der Erzb. Gesamtschule St. Josef - Kurzfassung

Grundsätze unseres Zusammenlebens und -arbeitens

Zusammenleben und gemeinschaftliches Arbeiten in der Schule benötigen eine **konstruktive Atmosphäre** und ein **gutes Lernklima**. Dies zu schaffen bzw. zu erhalten, liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Schülern¹, Lehrern und Eltern. Neben **Freundlichkeit** und **Hilfsbereitschaft** sind gegenseitiger **Respekt**, **Höflichkeit** und **Rücksichtnahme** Voraussetzung dafür.

Jeder achtet die Persönlichkeit des Anderen. Dies schließt beleidigende oder diskriminierende Äußerungen aus. Keiner darf durch Gewalt in Form von Worten, Bildern und körperlichen Taten angegriffen oder gar verletzt werden. Jeder unterlässt insbesondere bei der Nutzung des Internets alles, was eine andere Person in ihrer Würde verletzen, beleidigen oder schädigen könnte. Daher verpflichtet sich Jeder dazu, insbesondere auf Mobbing sowie auf gewaltverherrlichende und/oder extremistische Darstellungen zu verzichten. Darüber hinaus sollte jedem Schüler bewusst sein, dass das Betragen in der Öffentlichkeit auch ein Licht auf unsere Schule wirft.

Ausgehend von dieser gemeinsamen Überzeugung und orientiert am christlichen Menschenbild, vereinbaren die am Schulleben der Erzbischöflichen Gesamtschule St. Josef Beteiligten eine Hausordnung. Ihr Zweck besteht darin, wichtige und **für alle verbindliche Verhaltensweisen** für ein möglichst **solidarisches schulisches Miteinander** zu beschreiben, um die von uns angestrebte Erziehungsgemeinschaft wahrhaftig leben zu können.

Hier die wichtigsten Vereinbarungen in Kurzform:

1. **Jeder verhält sich so, dass Lehren und Lernen ungehindert möglich ist.** Schüler und Lehrer achten gemeinsam auf die **Einhaltung der Unterrichtszeiten**. Während der Unterrichtszeit konzentrieren sich auch alle auf das Lehren und Lernen, auf Erziehung und Bildung. Von daher sind jegliche Störungen zu vermeiden.
2. Die Schüler haben den **Anweisungen aller Lehrer** der Erzb. Gesamtschule St. Josef **Folge zu leisten**.
3. **Unpünktliches Erscheinen** von Schülern stört den Unterricht und ist daher zu unterlassen.
4. In **Vertretungsstunden** soll Fachunterricht abgehalten werden. Deshalb bringen die Schüler auch zu diesen Stunden die üblichen Materialien mit.
Sekundarstufe II: Bei **Stundenausfall** erledigen die Schüler selbständig die ihnen vom Fachlehrer gestellten Aufgaben. Diese sind verbunden mit der weiteren unterrichtlichen Arbeit.
5. Die Schüler haben die Verpflichtung alles zu unternehmen, um am Unterricht uneingeschränkt teilnehmen zu können. Daher sind **Toilettengänge** grundsätzlich in den Pausen zu erledigen; über Toilettengänge während des Unterrichtes entscheidet der Fachlehrer.
6. Die **Kleidung** sollte funktional und der jeweiligen Witterung angepasst sein. Freizeit- und Sportkleidung, aufreizende Kleidung, provokante Accessoires und Abzeichen sind nicht gestattet. **Kopfbedeckungen** sind beim Betreten des Schulgebäudes abzunehmen (siehe auch „Leitbild zur Kleidung an St. Josef“).
7. Bei einer während der Unterrichtszeit auftretenden **Erkrankung/Verletzung** eines Schülers entscheidet der unterrichtende Lehrer, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.
8. Für **Entschuldigungen und Beurlaubungen** gelten die Vorgaben des Kirchlichen Schulgesetzes des Erzbistums Köln (SchulG-EBK).

¹ Zwecks leichter Lesbarkeit und ohne Diskriminierungsabsicht wird im Folgenden in der Hausordnung die männliche Form benutzt.

9. Zu Beginn der **großen Pause** verlassen alle Schüler das Schulgebäude und begeben sich auf direktem Weg auf den Schulhof. Dies gilt nicht bei **Regenwetter (Regenpause)**. Alle Schüler betreten zu Stundenbeginn ihre Klassenräume und begeben sich auf ihre Plätze.
- Sekundarstufe II:** Schüler der Sekundarstufe II können sich in den Pausen sowie in Freistunden in den für sie vorgesehenen Aufenthaltsbereichen aufhalten: Das **Oberstufen-Café** kann zur Erholung, zum Essen und für Gespräche genutzt werden. Die **Mitte im Oberstufenbereich** ist – insbesondere während der Unterrichtsstunden – ausschließlich für Stillarbeit (Lernen, Lesen, etc.) und leise Partner- und Gruppenarbeit reserviert. Störungen sind hier und im gesamten Schulgebäude zu vermeiden. Leere Klassen- und Fachräume, Treppenhäuser und Gänge sind keine Aufenthaltsbereiche.
10. In der **großen Pause** ist der Zugang zum Lehrerzimmer nicht gestattet. Bei **begründeten Anliegen einzelner Schüler** ist in der **Mittagspause** der Zugang zum Lehrerzimmer gestattet.
11. **Anliegen an das Sekretariat** sollen möglichst in den großen Pausen und nur von einzelnen Schülern vorgetragen werden.
12. Gerade weil wir uns um soziale Kompetenz bemühen, gelten **Schubsen und Drängeln** als Ausdruck von Rücksichtslosigkeit und sind deshalb zu **unterlassen**.
13. Schüler dürfen das **Schulgelände** während der Unterrichtszeit ohne Erlaubnis **nicht verlassen**. Schüler der Klassen 10 dürfen das Schulgeländes in der ÜMA verlassen, wenn die Eltern dies schriftlich bestätigen. Die Berechtigung zum Verlassen des Schulgeländes ist auf Verlangen nachzuweisen (Stempel im Schülerausweis). Zu beachten ist, dass in dieser Zeit außerhalb des Schulgeländes kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.
- Sekundarstufe II:** Schüler der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände in der Mittagspause und in Freistunden verlassen, sofern kein Widerspruch von Seiten der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Berechtigung zum Verlassen des Schulgeländes ist auf Verlangen nachzuweisen (Stempel im Schülerausweis). Zu beachten ist, dass in dieser Zeit außerhalb des Schulgeländes kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht (Ausnahme: direkter Weg zum Kooperationsunterricht).
14. Niemand darf Andere oder sich selbst durch sein **Verhalten** gefährden. Aus diesen Gründen ist das **Mitführen von Gegenständen**, welche die Sicherheit von Anderen gefährden können (z.B. Feuerzeug, Messer), ausdrücklich untersagt. **Alkohol, Nikotin und andere Drogen** sind verboten. Dies gilt auch für das Mitbringen von Cannabis auch durch Volljährige.
15. Es ist den Schülerinnen und Schülern untersagt, während der Schulzeit auf ihren iPads Sticker oder Bildschirmhintergründe zu verwenden, die diskriminierende, rassistische, gewaltverherrlichende Inhalte oder Parteilogos enthalten.
16. Das Benutzen von elektronischen Medien und Abspielgeräten (z.B. Handy, Smartwatch, usw.) sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Diese Geräte sind im gesamten Schulbereich somit nur ausgeschaltet und nicht sichtbar mitzuführen. Die elternfinanzierten iPads dürfen in den Jahrgangsstufen der Sek I nur im Unterricht verwendet werden. Diese Regelung bezieht sich lediglich auf die Nutzung in der Schulzeit.
- Sekundarstufe II:** Die für den Unterricht vorgesehenen Tablets dürfen auf dem Schulgelände genutzt werden, sofern deren Nutzung nicht gegen einen anderen Teil dieser Haus- und Schulordnung, insbesondere gegen die Einleitung verstößt. Die Nutzung privater Tablets, Laptops etc. bedarf einer gesonderten Genehmigung.
17. Jeder Schüler ist für Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verantwortlich. Jede Klasse bzw. jeder Kurs richtet einen **Ordnungsdienst** für den eigenen Klassen- bzw. Kursraum ein. Beim Wechsel eines Raumes und am Ende eines Schultages ist der **Raum in einem ordentlichen Zustand** (besenrein) zu hinterlassen.
- Zudem ist jede Klasse ein ganzes Schuljahr für die Sauberkeit in einem fest zugewiesenen Bereich verantwortlich.
- Sekundarstufe II:** Jeder Schüler ist zusätzlich für die Ordnung und Sauberkeit seines Schließfachs verantwortlich. In den Schließfächern dürfen weder gefährliche Gegenstände noch Lebensmittel gelagert

werden. Das Schließfach ist auf Verlangen im Beisein des Schülers von diesem zu öffnen. Näheres regelt die Nutzungsordnung für die Schließfächer.

18. Bei der Anmietung eines Schließfaches der Firma ASTRAdirect gelten die Bestimmungen des Mietvertrages.
19. Die **Toiletten** sind sauber und ordentlich zu verlassen – so, wie wir sie vorzufinden wünschen.
20. Die Feuerwehruzufahrtswege müssen freigehalten werden. **Fahrräder und motorisierte Zweiräder** dürfen nur an den dafür vorgesehenen und markierten Stellen abgestellt werden.
Sekundarstufe II: Die Parkplätze auf dem Lehrerparkplatz stehen ausschließlich Lehrkräften und schulischem Personal zur Verfügung.
21. Schüler, die sich nicht an die Regelung der Hausordnung halten, müssen mit **erzieherischen Einwirkungen** gemäß SchulG-EBK rechnen.

Eine Langfassung dieser Hausordnung sowie das SchulG-EBK stehen auf der Homepage der Erzb. Gesamtschule St. Josef zur Einsicht zur Verfügung.

Bad Honnef, im August 2025

gez. Ralf Saal, Schulleiter

Bitte diesen Abschnitt abtrennen und ausgefüllt über den Klassen- bzw. Stufenlehrer an das Sekretariat zurückgeben.

Name des Schülers/der Schülerin: _____ Klasse/Stufe: _____

Wir haben die Haus- und Schulordnung der Erzb. Gesamtschule St. Josef von Januar 2024 als Kurzfassung erhalten, davon Kenntnis genommen und erkennen ihre Regelungen als bindend an.

Datum, Unterschrift des Schülers / der Schülerin

Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.